

Leitlinie zur Korruptionsprävention für das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘

I. Präambel

Das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ist das Kinderhilfswerk der katholischen Kirche in Deutschland. Im Verbund mit seinen Partnern in der Projektarbeit ist es in besonderer Weise der umfassenden Unterstützung, der ganzheitlichen Förderung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Ländern des Südens und Ostens verpflichtet. Dieser Auftrag des Kindermissionswerks, verbunden mit dem großen Vertrauen, das die Sternsinger, die haupt- und ehrenamtlichen Multiplikatoren und die Spenderinnen und Spender dem Werk entgegenbringen, verpflichtet uns als Werk, unsere Partner und alle an der Projektumsetzung Beteiligten zu einem effizienten und transparenten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln. Korruptes und korrumpierendes Verhalten ist mit dieser Verpflichtung nicht vereinbar, denn es missachtet den Spenderwillen und gefährdet die erfolgreiche Projektarbeit. Die vorliegende Leitlinie wurde erarbeitet, um Korruption zu erkennen, zu verhindern und nachhaltig zu bekämpfen. Dabei ist klar, dass Korruption trotz aller Bemühungen unter Umständen nicht völlig vermieden werden kann. Allerdings ergreifen wir alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um sie zu verhindern.¹

II. Definition und Erscheinungsformen von Korruption

Korruption wird im Kontext dieser Leitlinie verstanden als Missbrauch anvertrauter Macht zu eigenem Vorteil. Sie kann unterschiedliche Formen annehmen. Unter diesen Begriff fällt nicht nur Bestechung, sondern auch Veruntreuung, Missbrauch anvertrauter Güter, Ämterpatronage und manches mehr.² Korruption kann sich zum Beispiel äußern durch das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Provisionen oder anderen Vorteilen, mit dem Ziel, die korrumpierte Person zu einem Verhalten zu bewegen, das unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist.

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Korruption. Beispielsweise die Veruntreuung von Projektmitteln oder dienstlichen Ressourcen (z.B. wenn Finanzmittel für persönliche oder andere als die vereinbarten Zwecke verwendet oder dienstliche Arbeitsmittel für den Eigenverbrauch entwendet werden, wenn Gehälter für fiktive Personen gezahlt, oder bei Materialkäufen oder Dienstleistungen Belege gefälscht werden) oder auch Nepotismus, Ämterhandel und bevorzugte Behandlung (z.B. wenn bei Auftrags- oder Stellenvergabe Personen bevorzugt werden, die dem Auftraggeber nahe stehen und dabei Rekrutierungsregeln und Qualitätsmaßstäbe vernachlässigt werden. Oder wenn der Zugang zum Schulbesuch oder zu medizinischer Behandlung zunächst an bevorzugte Personen oder gegen finanzielle, sexuelle oder sonstige Zuwendung gewährt wird).^{3, 4}

III. Geltungsbereich der Leitlinie

Die Leitlinie gilt für die Vorstandsmitglieder und für Mitarbeitende des Kindermissionswerks als Dienstleistung. Für Honorarkräfte, freiberuflich für das Kindermissionswerk arbeitende Personen und Dienstleister wird sie als Anlage zu den Verträgen verwendet. Auszüge der Leitlinie werden verbindlicher Bestandteil der Verträge mit Organisationen und Projektpartnern, die vom Kindermissionswerk unterstützt werden. Die Leitlinie richtet sich darüber hinaus an alle Mitglieder der Gremien des Kindermissionswerks,⁵ sonstige Ehrenamtliche und weitere Personen, die am Auftrag des Werkes, insbesondere im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen, mitwirken.

IV. Prinzipien, organisatorische Maßnahmen und Regeln

Grundsätzlich ist jede Form von Korruption verboten. Der Vorstand verpflichtet sich, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, um Korruption vorzubeugen und zu unterbinden. Dazu gehört auch die Förderung einer Kultur im Haus, die es erlaubt, einen offenen Austausch über das Problemfeld Korruption, die Risiken von Intransparenz und die möglichen Schwachstellen der eigenen Organisation zu führen.

1. Alle Mitarbeitenden des Kindermissionswerks haben das Recht und die Pflicht, sich korruptionsverdächtigen Handlungen zu verweigern. Sie sind gehalten, jegliche Korruptionshandlung, bei der sie Zeuge oder Opfer sind, zu melden. Mitarbeitende, die sich Korruption verweigern oder sie melden, dürfen hierdurch keinerlei Nachteile erfahren. Das Meldeverfahren ist in Kapitel VI beschrieben.
2. Private Interessen dürfen dienstliche Entscheidungen nicht beeinflussen. Private und dienstliche Angelegenheiten sind daher grundsätzlich zu trennen.
3. Bei dienstlichen Reisen ist eine Kombination mit privaten Reisen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag.
4. Das Kindermissionswerk verpflichtet sich zu größtmöglicher Transparenz bei allen wesentlichen Arbeitsvorgängen. Dafür notwendige Entscheidungen und Entscheidungswege müssen dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.
5. Über Mittelherkunft und Mittelverwendung wird transparent Bericht erstattet. Für alle Zahlungen und Aufträge gilt das Vier-Augen-Prinzip. Dies ist in den Entscheidungsbefugnissen und Zeichnungsberechtigungen des Kindermissionswerks geregelt.
6. Der Vorstand wird durch die Aufsichtsgremien kontrolliert.⁶ Der Verwaltungsrat beauftragt jährlich eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer externen Prüfung nach den Vorschriften des HGB. Dies setzt eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses voraus.⁷
7. Bei der Beschaffung von Sachgütern, der Beauftragung von Dienstleistungen sowie der Anstellung und Weiterentwicklung von Personal und der Vermittlung von Freiwilligenplätzen kommen transparente Verfahren zur Anwendung. Dabei gilt, dass Familienmitglieder und Freunde von Mitarbeitern keine bevorzugte Behandlung erhalten. Eine Auftragsvergabe bzw. Anstellung erfolgt nur nach gesonderter Entscheidung des Vorstands. Bei Beauftragung bzw. Anstellung von Personen, die einem Mitglied des Vorstands nahe stehen, hat das betroffene Vorstandsmitglied keine Stimme. Über den Vorgang ist der Verwaltungsrat zeitnah zu informieren.
8. Die Annahme von Geschenken und Bewirtung ist nur erlaubt, sofern diese den angemessenen und landesüblichen Rahmen nicht übersteigen und keine Beeinflussung von Projektbewilligungen oder Geschäften möglich ist. Alle angenommenen Geschenke sind im Vorstandssekretariat zu registrieren und der gemeinschaftlichen Nutzung zuzuführen.

V. Organisatorische Maßnahmen in der Projektarbeit

Wie im Inland kann Korruption auch in der Zusammenarbeit mit unseren Projektpartnern im Ausland nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Korruption in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen vorzubeugen und zu bekämpfen.

1. Für die Antragstellung gelten standardisierte Leitlinien, an denen sich alle Antragsteller zu orientieren haben.
2. Die Bewilligung bzw. Ablehnung von Projekten folgt festgelegten Verfahren und Kriterien. Für Projekte der Sternsingeraktion entscheidet eine externe Vergabekommission, für alle anderen Projekte eine interne Vergabekommission.

3. Auch für Entscheidungen wie Zahlungsanweisungen, Änderungen im Projekt oder Projektabschlüsse gilt das Vier-Augen-Prinzip. Die Entscheidung ist in der Projektakte zu dokumentieren.
4. Die Prüfung der Berichte erfolgt durch die zuständigen Länderreferenten. Projekte können darüber hinaus von externen Gutachtern geprüft werden.
5. Im Projektvertrag werden unter anderem die Zweckbestimmung der Mittel, der Kosten- und Finanzplan, der Zeitrahmen sowie die Standards für Berichtswesen und Auszahlungen festgeschrieben.

VI. Vorgehensweise im Verdachtsfall

Für die Meldung von Verdachtsfällen gilt in der Regel zunächst der Dienstweg. Für Fälle, in denen dies nicht sinnvoll oder möglich ist, steht eine externe Ombudsstelle zur Verfügung, die offene, vertrauliche oder anonyme Hinweise entgegennimmt und klärt. Die Aufgabenbeschreibung, das Mandat und die Kommunikationswege sind in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt. Die Kontaktdaten der Ombudsperson sind der Internetseite des Kindermissionswerks zu entnehmen. Um Missbrauch vorzubeugen und um die Beschuldigten zu schützen, sind alle Hinweise vertraulich zu überprüfen.

Bei Verdacht auf Korruption in einem vom Kindermissionswerk geförderten Projekt erfolgt eine schriftliche Information an die Teamleitung Projekte. Sie dokumentiert die Fälle und berichtet regelmäßig dem Vorstand.⁸ Sie begleitet die Überprüfung der Verdachtsfälle und die einzuleitenden Schritte in Absprache mit dem Vorstand. Bei Bedarf steht auch hier die Ombudsstelle für eine Meldung zur Verfügung.

VII. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Leitlinie sind disziplinarische oder vertragsrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Sofern ein Straftatbestand vorliegt, sind darüber hinaus im Inland wie im Ausland die entsprechenden juristischen Schritte einzuleiten. Im Bereich der Projektförderung werden je nach Art, Schadensumfang und Beweisfähigkeit von Korruptionsfällen unterschiedliche Sanktionen ergriffen. Während der Ermittlung im Verdachtsfall wird in aller Regel eine Auszahlungssperre verhängt. Bei nachgewiesener Korruption reichen die Sanktionsmöglichkeiten von der Rückforderung der Fördermittel bis zur zeitweisen oder dauerhaften Einstellung der Zusammenarbeit mit dem betroffenen Projektpartner. Dies beinhaltet auch den Austausch und die Informationsweitergabe an andere Hilfswerke. Die Entscheidung über die Sanktionierung trifft der Vorstand.

VIII. Umsetzung und Weiterentwicklung

1. Die Mitarbeitenden werden in hausinternen Schulungen mit den Inhalten der Leitlinie vertraut gemacht und für das Thema Korruption sensibilisiert. Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Leitlinie im Einstellungsgespräch vorgestellt.
2. Fachkräfte und Freiwillige des Kindermissionswerks werden im Rahmen ihrer Vorbereitung mit dem Problemkreis der Korruption vertraut gemacht. Dies beinhaltet insbesondere die Ausarbeitung eines klaren Rollenverständnisses über das eigene Mandat und eine Sensibilisierung für den sorgsamen Umgang mit Verdachtsmomenten zu Korruption im Projekt.
3. Zur institutionellen Verankerung der Korruptionsprävention wird eine Arbeitsgruppe beauftragt, die die Aufgabe hat, die Maßnahmen des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ zur Korruptionsbekämpfung zu begleiten, zu prüfen und weiterzuentwickeln.
4. Nach einer Frist von zwei Jahren wird die Leitlinie überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.
5. Diese Leitlinie tritt zum 1.12.2012 in Kraft.

¹ Die vorliegende Leitlinie kann nicht alle denkbaren Situationen abdecken. In Einzelfällen müssen Mitarbeitende oder Projektpartner ihre Entscheidung individuell abwägen, um Korruption in ihren verschiedenen Erscheinungsformen angemessen begegnen zu können. Dabei muss berücksichtigt werden, dass v.a. in den Projektländern z.B. die Zurückweisung korrupter Forderungen, aber auch die Aufdeckung möglicher Korruptionstatbestände, erhebliche Risiken mit sich bringen kann. Zudem kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Bestechungsgeldern zur Beschleunigung eines notwendigen Vorgangs unvermeidbar sein, um das Projektziel zu erreichen. In diesen Fällen gilt, dass der Abwägungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten und der Vorgang zu dokumentieren und auszuwerten ist, um Korruption nachhaltig bekämpfen zu können.

² Vgl. Transparency International Deutschland: Korruption in der Entwicklungszusammenarbeit – ein Problem auch für kirchliche Organisationen. Berlin 2007. S. 4.

³ Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist auch die Dienstanweisung zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Projekten zu berücksichtigen

⁴ Mehr zu den Erscheinungsformen von Korruption findet sich unter: Transparency International Deutschland: Korruption in der Entwicklungszusammenarbeit – ein Problem auch für kirchliche Organisationen, S. 9ff.

⁵ Insbesondere Verwaltungsrat, Mitgliederversammlung und Vergabekommissionen

⁶ Die Aufgaben der Aufsichtsgremien sind in der Satzung des Kindermissionswerks festgelegt

⁷ Das Kindermissionswerk unterzieht sich freiwillig der Prüfung durch das DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen) und verpflichtet sich somit zur Anwendung der DZI-Leitlinien.

⁸ Entsprechend dem Raster „Laufende Korruptionsfälle“ vom April 2012